

Kurztitel

Aktiengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 98/1965 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 71/2009

§/Artikel/Anlage

§ 249

Inkrafttretensdatum

01.08.2009

Text**Inhalt der Veröffentlichung der Eintragung**

§ 249. In die Veröffentlichung der Eintragung der Umwandlung sind ihr Inhalt und die Mitteilung nach dem sinngemäß anzuwendenden § 33 Abs. 2 aufzunehmen.